

13. Kann dem Träger der Straßenbaulast, der nicht Eigentümer der Straße ist, bei Forderung von Schadenersatz wegen Beschädigung der Straße durch Bergbau entgegengehalten werden, daß der Eigentümer der Straße, der vor Geltung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 zugleich Träger der Straßenbaulast war, in einem zu jener Zeit mit dem Bergwerksbesitzer abgeschlossenen Vertrag auf Ersatz des künftig an der Straße entstehenden Bergschadens verzichtet hat?

Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (G.S. S. 705) — W.G. — § 148. Gesetz über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 (RGBl. I S. 243) §§ 2, 3.

V. Zivilsenat. Urf. v. 6. Februar 1941 i. S. Provinzialverband von Schlesien (Rf.) m. H. v. D. (Befl.). V 95/40.

I. Landgericht Beuthen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

An der Döflandstraße und der Zollstraße in B. sind in den Jahren von 1936 bis 1938 Schäden durch den Bergbau der Beklagten entstanden. Weitere Schäden sind zu erwarten. Die Straßen stehen im Eigentum der Stadt B., die für sie wegebaupflichtig war. Seit dem 1. April 1935 ist jedoch auf Grund des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 26. März 1934 der Kläger Träger der Straßenbaulast. Er hat

die Schäden beseitigt und verlangt von der Beklagten Erstattung des dazu aufgewendeten Betrages.

Die Beklagte bestreitet ihre Ersatzpflicht, weil sie sich am 21. Dezember 1931 mit der Stadt B. in einem zur Beilegung von Streitigkeiten geschlossenen Vergleich dahin geeinigt habe, daß die Stadt gegen Überlassung von Grundbesitz seitens der Beklagten für sich und ihre Rechtsnachfolger auf Ersatz von Bergschäden an dem städtischen Grundbesitz, wie er auf einer dem Vertrage beigefügten Karte dargestellt war, auf die Dauer von 140 Jahren verzichte. Unter diesen Verzicht sollen die Ostland- und die Zollstraße in den beschädigten Strecken fallen. Der Kläger meint, der Vergleich berühre ihn nicht, weil er in der ihm durch das Gesetz vom 26. März 1934 gestatteten Ausübung der Rechte eines Eigentümers am Straßengelände nicht Rechtsnachfolger der Stadt B. und nicht an die von dieser abgeschlossenen Verträge gebunden sei. Der Vergleich sei auch deshalb für die von ihm als Träger der Straßenbulaft aufgestellten Ansprüche bedeutungslos, weil er nicht von der Wegepolizeibehörde genehmigt worden sei. Schließlich seien diese Straßenzüge ausschließlich der dem Vergleich beigefügten Karte vom Verzicht ausgenommen worden. Der Kläger begehrt Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 2837,64 M. nebst Zinsen, welchen Betrag er unstreitig zur Beseitigung der Schäden aufgewendet hat, und ferner die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm für alle weiteren bergbauartigen Beschädigungen, welche an den Landstraßen I. Ordnung B.-L. und B.-R. entweder schon im Entstehen begriffen sind oder in Zukunft entstehen werden, Schadensersatz gemäß § 148 ABG. zu leisten. Die Beklagte ist diesem Begehren entgegengetreten. Sie hält den Vergleich, der die Ostland- und die Zollstraße in den beschädigten Teilen mit umfasse, auch dem Kläger gegenüber für wirksam.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt, das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen. Die Revision führte zur Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts.

Gründe:

Das Berufungsgericht gelangt aus folgenden Erwägungen zur Klageabweisung: Der Kläger sei nach § 3 des Gesetzes vom 26. März 1934, der ihm die Rechte aus dem Eigentum an den beschädigten

Straßen zuweist, zur Geltendmachung der Bergschädenerersatzansprüche für die geschädigte Eigentümerin der Straßen befugt. Aber die Beklagte könne sich demgegenüber auf den Verzichtsvertrag vom 21. Dezember 1931 berufen. Dieser habe keiner Genehmigung der Wegpolizeibehörde bedurft, da er lediglich bürgerlichrechtliche Ersatzansprüche der Stadtgemeinde betreffe und ihre Wegebaupflicht nicht berühre. Aus dem Wortlaut des Gesetzes vom 26. März 1934 ergebe sich keine Beantwortung der Frage, ob der neue Träger der Straßenbaulast an vorausgegangene Verträge des Eigentümers, dessen Rechte und Pflichten er ausübe, gebunden sei oder nicht. Aber der Sinn des Gesetzes, das ein reines Organisationsgesetz sei und nur eine einstweilige Regelung beabsichtige, weise darauf hin, daß es keinen grundsätzlichen Eingriff in Rechte Dritter wolle. Das ergebe sich auch aus der Bestimmung in § 3 Abs. 2 des Gesetzes, wonach die Nutzung und Pflege von Baumpflanzungen den bisherigen Eigentümern, wenn sie nicht Träger der Straßenbaulast waren, überlassen werden können; ferner aus dem Runderlaß des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen vom 23. März 1937, wonach Konzessionsverträge über die Verlegung von Leitungen im Straßenkörper einzuhalten seien. Jedenfalls würde es Treu und Glauben widersprechen, wenn die Beklagte, die der Stadt eine hohe Abfindung gewährt habe, nun nochmals sollte zahlen müssen. Weiter stellt das Oberlandesgericht nach Beweisaufnahme fest, daß der Vertrag vom 21. Dezember 1931 nach seinem Wortlaut und der Parteiabsicht die hier in Betracht kommenden Schadensstellen mit umfasse.

Die Revision beruft sich diesen Ausführungen gegenüber darauf, daß der Kläger als Wegebaupflichtiger ein vom Eigentum unabhängiges Besitzrecht an der Straße habe, daß der Bergbau in diese Rechtsstellung schädigend eingegriffen habe und daß sich daraus für ihn ein vom Verzichtsvertrage der Stadt unabhängiger Schadensersatzanspruch ergebe. In zweiter Reihe hält die Revision einen solchen Anspruch aus dem dem Kläger zur Ausübung zustehenden Recht aus dem Straßeneigentum heraus für begründet. Sie meint, dem könne der Vertrag vom 21. Dezember 1931 aus mehreren Gründen nicht entgegengestellt werden: Dieser Vertrag habe wesentlich in die Leistungsfähigkeit des früheren Trägers der Straßenbaulast eingegriffen und deswegen zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Straßenpolizeibehörde bedurft. Aber auch bei Gültigkeit binde

er den Kläger nicht, da dieser sein Recht nicht von der Stadt B. ableite und da es sich bei dem Vergleich um einen rein schuldrechtlichen Vertrag handle, dessen Wirkung nicht durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 1934 auf den Kläger erstreckt werde.

Die Revision muß Erfolg haben. Nicht zuzustimmen ist ihr allerdings darin, daß sie einen Unterschied machen will zwischen der Rechtsstellung, die der Kläger als Träger der Straßenbaulast hat, und der, welche ihm aus der durch § 3 des Gesetzes vom 26. März 1934 überwiesenen Ausübung der Eigentumsrechte zukommt, und daß sie meint, schon auf Grund der ersteren, ohne Berücksichtigung der letzteren könne der Kläger einen eigenen Bergschädenanspruch aufstellen, der von den Rechtsbeziehungen der Stadt B. zur Beklagten nicht berührt werde. Der Kläger ist durch das Gesetz vom 26. März 1934 Träger der Straßenbaulast für die hier in Betracht kommenden Wegestrecken geworden. Damit dieser Träger die ihm daraus erwachsenden Aufgaben vollständig und reibungslos erfüllen könne, sollte ihm die restlose Beherrschung der Straße übertragen werden (L o d t Vom Zweck der Straße in *Palldt.* 1937 S. 622). Dem dient die Bestimmung des § 3 des Gesetzes. Sie ist für die Rechtsstellung des Straßenbaupflichtigen wesentlich. Diese kann nur einheitlich unter Einbeziehung des auf § 3 beruhenden Rechts der Ausübung der sich aus dem Eigentum an der Straße ergebenden Rechte und Pflichten angesehen und beurteilt werden. Übrigens ist nicht ersichtlich, was die von der Revision gewollte Unterscheidung für die Beantwortung der Frage ausmachen könnte, ob dem Kläger der von der Beklagten mit der Stadt B. abgeschlossene Vertrag entgegengehalten werden kann oder nicht.

Wenn § 3 bestimmt, „die aus dem Eigentum an der Straße sich ergebenden Rechte und Pflichten stehen der Ausübung nach . . . dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast zu“, so bedeutet das, daß der Straßenbaulastträger aus eigenem, auf dem Gesetz beruhendem Rechte heraus die Rechte eines Straßeneigentümers ausüben kann, ohne daß er selbst Eigentümer ist. Es handelt sich dabei nicht um einen vom Eigentümer abgeleiteten, sondern um einen ursprünglichen, gesetzlich begründeten Erwerb der Befugnisse, die bis dahin der Eigentümer als solcher auszuüben berechtigt war. Einschränkungen des Eigentums selbst, die etwa durch frühere Begründung dinglicher Rechte am Straßengrundstück entstanden sind, bleiben nach wie vor bestehen, da

das Gesetz keinen Eingriff in solche bestimmt und daher die Rechte aus dem Eigentum nur in dem Umfang ausgeübt werden können, wie er zur Zeit des Übergangs der Ausübung vorhanden ist.

Nach § 148 ABG. hat der Bergwerksbesitzer für allen Schaden Ersatz zu leisten, der dem Grundeigentum durch den Betrieb des Bergwerks zugefügt wird. Das Gesetz sagt nicht ausdrücklich, wer der Anspruchsberechtigte ist. Jedoch ist allgemein anerkannt, daß jeder, der durch die Beschädigung des Grundeigentums einen Vermögensschaden erleidet, Ersatz dieses Schadens fordern kann. Danach ist der Kläger aus eigenem Recht zum Anspruch auf Ersatz des Schadens befugt, der ihm dadurch entstanden ist und noch entstehen wird, daß der Bergbau die Straßen angreift, die er im Besitz hat und die er unterhalten muß. Dieser Anspruch umfaßt den Schaden, der durch Beschädigung des Straßengeländes im Vermögensstande gerade des Klägers durch Vermehrung der Unterhaltungskosten entsteht. Er ist ohne Rücksicht auf die Stadt B. als Eigentümerin zu berechnen.

Weiter fragt es sich dann, ob dieser dem Kläger gegenüber dem Bergwerksbesitzer auf Grund des § 148 ABG. erwachsene Anspruch durch den Vertrag vom 21. Dezember 1931 berührt wird. Nach dessen Inhalt hat die Stadt B. „für sich und ihre Rechtsnachfolger“ auf 140 Jahre hinaus auf Ersatz von Bergschäden, die in einem bestimmten Gebiet entstehen, verzichtet; sie hat sich verpflichtet, bei Weiterveräußerung ihres Grundbesizes diesen Verzicht auch ihren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, auch den Bergwerksbesitzer ihrerseits schadlos zu halten, wenn er trotzdem von künftigen Eigentümern mit Erfolg angegriffen werden sollte. Im Grundbuch ist der Verzicht nicht eingetragen worden. Es handelt sich also lediglich um eine Bindung der Stadt B. Dabei kommt es nicht auf die von der Revisionsbeantwortung behandelte Frage an, ob der Vertrag von 1931 eine bereits dem Grunde nach entstandene Forderung der Stadt ergreift oder ob er als Hindernis für die Entstehung zukünftiger Forderungen in Betracht kommt. Das Wesentliche ist, daß sich die Abrede nur auf Forderungen — gegenwärtige oder zukünftige — der Stadt B. bezieht. In der Rechtsprechung und Rechtslehre herrscht Einverständnis darüber, daß der Verzicht eines Grundeigentümers auf Ersatz für Bergschäden die etwa in Zukunft in der Person von Rechtsnachfolgern neu entstehenden Ansprüche unberührt läßt. Der gegenwärtige Eigentümer ist nicht befugt,

auf möglicherweise in der Zukunft entstehende Ansprüche eines Dritten zu verzichten. Anders ist es nur dann, wenn der Verzicht durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit des Inhalts verdinglicht worden ist, daß dem Grundstück, um dessen Beschädigung es sich handelt, Bergschäden zugefügt werden dürfen, ohne daß die Entschädigungspflicht aus § 148 ABG. besteht. Die früher streitige Frage der Zulässigkeit einer solchen Eintragung ist durch den Beschluß des Reichsgerichts vom 25. November 1930 bejaht worden (RGZ. Bd. 130 S. 350).

Der Revision ist nicht zu folgen, wenn sie den Vertrag vom 21. Dezember 1931 überhaupt für rechtsunwirksam hält, weil er zur Wirksamkeit der Genehmigung der Wegpolizeibehörde bedurft hätte. Bei dem Vertrage handelt es sich, wie das Berufungsgericht richtig ausführt, um rein bürgerlichrechtliche Abreden, nicht aber um eine Vereinbarung über die Regelung der Wegebaulast. Nur bei einer solchen aber wäre eine Genehmigung der Wegpolizeibehörde in Betracht gekommen; und auch dies nur, um der Abmachung öffentlich-rechtliche Wirkung zu verleihen (vgl. Germerzhäusen-Seydel Wegerecht 4. Aufl. Bd. 1 S. 325). Mit Recht aber vertritt die Revision die Auffassung, daß der Verzichtsvertrag nicht gegen den Bergschädenersatzanspruch des Klägers wirke. Zunächst gilt der bereits erwähnte Grundsatz, daß der Verzicht eines Eigentümers, der nicht zu einer das Eigentum ergreifenden Dienstbarkeit ausgebaut worden ist, einen Dritten, auch einen Sonderrechtsnachfolger im Eigentum, nicht für Ansprüche bindet, die in der Person dieses Dritten neu entstehen. Das muß erst recht für den Kläger gelten, der, wie gezeigt, nicht einmal Rechtsnachfolger der Stadt B. ist, sondern eigene gesetzlich begründete Rechte und Pflichten am Straßengrundstück hat. Anders wäre es nur dann, wenn aus der durch das Gesetz vom 26. März 1934 gegebenen Gestaltung Abweichendes hervorgehen sollte.

Die oben wiedergegebenen Ausführungen des Oberlandesgerichts, die eine Bindung des Klägers an den Verzicht der Stadt B. aus dem Inhalt und Zweck dieses Gesetzes entnehmen wollen, sind rechtsirrig. Das Gesetz enthält keine ausdrückliche Regelung der Frage, ob der neue Träger der Straßenbaulast mit der Überweisung der sich aus dem Eigentum an der Straße ergebenden Rechte und Pflichten der Ausübung nach an irgendwelche schuldrechtlichen Verträge, die bezüglich des Straßengeländes bestehen, gebunden sein

soll. Dieser Umstand spricht von vornherein für das Eingreifen des allgemeinen Grundsatzes, daß persönliche Bindungen nicht zu Lasten eines Dritten gehen und daß keine Befugnis zum Verzicht auf Rechte eines anderen besteht. Wenn in § 3 des Gesetzes von den „aus dem Eigentum an der Straße sich ergebenden Rechten und Pflichten“ die Rede ist, so fallen darunter nicht etwa die mit dem Eigentum zusammenhängenden schuldrechtlichen Verträge. Der Verzicht auf künftigen Bergschädenersatz stellt keine sich „aus dem Eigentum“ ergebende Pflicht dar, sondern ist eine von der Stadt B. eingegangene Bindung, die nicht zu einer Einschränkung des Eigentums ausgestaltet wurde, was an sich möglich gewesen wäre. Das Berufungsgericht will aus den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Gesetzes und des § 22 der Durchführungsverordnung vom 7. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1237), daß die Nutzung von Baumpflanzungen an der Straße regelmäßig den bisherigen Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu überlassen sei, wenn sie nicht Träger der Straßenbaulast waren, entnehmen, daß eine Schädigung Dritter durch das Gesetz möglichst vermieden werden sollte. Es mag sein, daß die Vorschrift aus Billigkeitsgründen dieser Art gegeben wurde. Ihr Vorhandensein bestätigt aber eher, daß der neue Baulastträger von vornherein nicht gebunden ist, als daß sie für eine Bindung spräche. Unmöglich kann man, wie es das Oberlandesgericht tut, den Runderlaß des Generalinspektors für das deutsche Straßenwesen vom 23. März 1937 im Sinne der Bindung verwenden. Der Generalinspektor sagt im Eingange des Erlasses, er habe beim Vollzuge des Gesetzes stets daran festgehalten, daß der Übergang der Unterhaltslast der Straße auf einen anderen Baulastträger für diesen nicht ohne weiteres die Verpflichtung begründe, in alle sich auf die Straße beziehenden und vom früheren Verfügungsberechtigten eingegangenen Vertragsverhältnisse einzutreten. Er weist dann aber, um einen Eingriff in die berechtigten Belange der Kraft- und Wasserwirtschaft zu vermeiden, die nachgeordneten Behörden an, Verträge über die Gestattung der Straßenbenutzung für bestehende Leitungen als fortdauernd wirksam anzuerkennen. Darin kommt deutlich der Standpunkt des Generalinspektors zum Ausdruck, daß trotz fehlender rechtlicher Bindung des neuen Baulastträgers durch frühere Verträge des Eigentümers doch aus Gründen der Zweckmäßigkeit die alten Verträge in den beschriebenen Sonderfällen beachtet werden sollen.

Aus dem Zweck des Gesetzes, im Verkehrsinteresse eine einstweilige Neuregelung des Straßentwesens mit gerechter Lastenverteilung zu geben, und aus seinem Wesen als „Organisationsgesetz“ kann keine Bindung des neuen Baulastträgers an nur persönliche Verpflichtungen des Eigentümers entnommen werden, die im Gesetz nirgends vorgeschrieben ist. Es ist auch nicht so, daß der Neuberechtigte mehr Rechte hätte als der Eigentümer selbst. Die Rechte aus dem Eigentum kann er nur in dem Umfang ausüben, wie sie das Eigentum aufweist. Das würde sich tatsächlich auswirken, wenn der Bergschädenverzicht als Grunddienstbarkeit eingetragen gewesen wäre. Die Verneinung der Bindung des Klägers an den von der Stadt B. ausgesprochenen Verzicht beruht auf dem grundlegenden Unterschiede, der im geltenden Recht zwischen schuldrechtlicher Bindung und dinglichem Recht besteht, sowie darauf, daß die Stadt nicht gewillt und nicht befugt war, über Ansprüche zu verfügen, die einem Dritten aus eigenem Recht erwachsen würden. Bloße Billigkeitserwägungen können daran nichts ändern. Übrigens kann nicht anerkannt werden, daß die Ablehnung der Bindung in diesem Falle zu einem mit Treu und Glauben in Widerspruch stehenden Ergebnis führe. Durch den Bergbau geschädigt ist der Kläger, der die Straße instandzuhalten hat. Das Entgelt für den im Vertrage vom 21. Dezember 1931 ausgesprochenen Verzicht ist nicht ihm, sondern der Stadt B. zugeflossen. Da ist es durchaus gerecht, daß er vom Bergwerksbesitzer entschädigt werde. Dieser mag dann aus dem Vergleich seiner damaligen Vertragsgegnerin gegenüber den Anspruch auf Schadloshaltung nach Inhalt des Schlusssatzes in § 2 des Vertrages herleiten. Wenn dort zwar nur von Ansprüchen künftiger Eigentümer die Rede ist, so wird doch der gegenwärtige Fall der durch das Gesetz vom 26. März 1934 dem Kläger zugewiesenen Berechtigung mit darunter fallen. So bestehen auch keine Billigkeitsgründe, die einen Versuch, das Gesetz anders auszulegen, rechtfertigen könnten. Das Recht des Klägers aus § 148 ABG. besteht, ohne daß ihm der von der Stadt B. ausgesprochene Verzicht auf Bergschädenersatz entgegenstehe. Daraus ergibt sich die Wiederherstellung des Urteils des Landgerichts.